



**Informationssysteme  
von welcome-tec**

**AGB**

welcome-tec Infocenter  
Stand 01.07.2008



## § 1 Grundsätzlich

1. Mit folgenden Handlungen erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen verbindlich an:
  - Erteilung eines Auftrags
  - Annahme eines von welcome-tec unterbreiteten Angebotes
  - Entgegennahme von uns gelieferter Ware
2. Auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird, erfolgen alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und Vertragsabschlüsse von welcome-tec ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Gegenüber Personen, die keine Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und daher gemäß § 310 BGB in den Schutzbereich der Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen fallen, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (BGB, HGB etc) zur Anwendung.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem gleichen Auftraggeber.
5. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des EKG, EAG und UNK aufrecht wird soweit zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 2 Angebote und Verträge

1. Alle Angebote, Liefertermine und Preise sind grundsätzlich freibleibend es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder Abmessungen bleiben im zumutbaren Rahmen vorbehalten.
3. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung, insbesondere in Prospekten, Anzeigen, im Internetauftritt etc., enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.
4. Ein Vertrag kommt nur durch förmliche Auftragsbestätigung von welcome-tec zustande.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
2. Die angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro und gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung.
4. Alle noch offenen Forderungen von welcome-tec gegen den Auftraggeber werden sofort zur Zahlung fällig, wenn:
  - der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft nicht nach kommt oder
  - welcome-tec ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 Absatz 1 BGB zusteht.Dies gilt auch, wenn Schecks mit späterer Fälligkeit erfüllungshalber angenommen wurden.
5. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
6. Eine Rechnung ist mit Zugang grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Verzug tritt auch ohne Mahnung ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen.
7. Im Falle des Verzuges ist welcome-tec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.



## § 4 Lieferung

1. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine angemessene Nachfrist von welcome-tec nicht eingehalten worden sein, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
2. Verzug von welcome-tec tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.
3. Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von welcome-tec nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Energiemangel, Arbeitskampfmaßnahmen, bei uns oder unseren Lieferanten nicht möglich, so tritt eine Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung ein. Sollten die hindernden Umstände länger als sechs Wochen andauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
4. Stornierungen haben grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen, mündliche oder fernmündliche Stornierungen können nicht angenommen werden. Auch mündlich oder fernmündlich angenommene Stornierungen bilden keinen Rechtsanspruch und sind nicht verbindlich, es gilt ausschließlich die schriftlich bestätigte Stornierung als Rechtsgrundlage.
5. Der Vertrag erfolgt unter dem Vorbehalt korrekter und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von welcome-tec. welcome-tec ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn welcome-tec von seinem Zulieferer im Stich gelassen wird. Der Auftraggeber wird in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
6. welcome-tec ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## § 5 Gefahrenübergang

1. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Nimmt welcome-tec den Versand mit eigenen Transportmitteln vor, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager von welcome-tec auf den Auftraggeber über. Erfolgt der Versand durch ein von welcome-tec beauftragtes Unternehmen, so gilt dessen Lager als Abgangsort und die Gefahr geht dort auf den Auftraggeber über.
2. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware versandbereit oder abholbereit ist und die Versendung oder Abholung sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert. Der Zeitpunkt ist der Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber den ihm angebotenen und vertragsgemäßen Liefergegenstand nicht annimmt oder der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird.
4. welcome-tec ist in diesen Fällen unabhängig von weitergehenden Ansprüchen berechtigt, beginnend vier Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes vom Auftraggeber zu verlangen, sofern der Auftraggeber nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Höchstbetrag ist auf 10 % beschränkt.

## § 6 Software

1. Bei Lieferung von Software räumt welcome-tec dem Auftraggeber das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die von welcome-tec gelieferte Software selbst zu nutzen.
2. Die Software ist nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses programmiert. Beide Vertragspartner sind sich jedoch darüber einig, dass es nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen völlig auszuschließen. Relevante und damit Gewährleistungsansprüche auslösende Fehler sind deshalb nur folgende:
  - a.) Fehler, die dazu führen, dass das Computersystem eine seiner definierten Aufgabenstellungen nicht so erfüllt, dass das Ergebnis der im Verkehr üblichen Qualität entspricht. Eine Anpassung auf die individuellen betriebsspezifischen Erfordernisse des Auftraggebers wird nicht geschuldet.
  - b.) Unabhängig davon sind Fehler im Sinne dieser Regelung alle syntaktischen und logischen Fehler des Programms, sofern sie die Nutzung des Systems erheblich beeinträchtigen.



3. Im Hinblick auf von uns nicht erstellte Software (Windows etc.) schließen wir jegliche Haftung aus. Hierfür treten wir bereits jetzt die uns gegenüber dem Programmhersteller zustehenden Gewährleistungsrechte an den Auftraggeber ab.
4. Der Auftraggeber ist im Fall der Weitergabe der Software verpflichtet, welcome-tec den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich (§ 126b BGB) mitzuteilen.
5. Das in § 6 Ziff. 4 genannte Recht ist ausgeschlossen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte könne diese Vertragsbedingungen oder Urheberrechte von welcome-tec verletzen.

## § 7 Eigentumsvorbehalte

1. Die Ware bleibt Eigentum von welcome-tec bis zur Erfüllung aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen, insbesondere nicht zur Sicherungsübereignung und Verpfändung. Teilzahlungsverkäufe des Auftraggebers, die durch Dritte finanziert werden, gelten nicht als Verkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an welcome-tec ab und verpflichtet sich, welcome-tec die Namen der Drittschuldner und die Höhe dieser Forderung auf Verlangen mitzuteilen. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderung berechtigt. Alle Kosten, die welcome-tec durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Höhe der Ansprüche insgesamt um mehr als 20%, so ist welcome-tec auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
2. Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter, hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderung, sind welcome-tec unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber welcome-tec sofort das Pfändungsprotokoll und eine eidesstattliche Versicherung darüber zuzusenden, dass die gepfändeten Gegenstände mit den von welcome-tec gelieferten identisch sind. Im Falle der Pfändung der abgetretenen Forderungen ist welcome-tec sofort der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu übersenden. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.
3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Verlangen von welcome-tec herauszugeben. welcome-tec ist im Falle des Zahlungsverzuges zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie zur Ansichtnahme der Vorbehaltsware berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten. Bei der Festlegung der Rücknahmepreise wird welcome-tec eine zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretene Wertminderung angemessen berücksichtigen.
4. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Ware bleibt Eigentum von welcome-tec. Sie darf vom Auftraggeber nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit welcome-tec benutzt werden.

## § 8 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von welcome-tec gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel ebenso unverzüglich (spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen) schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte und zugehöriger Peripherie sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Untersuchung oder Anzeige gilt die von uns gelieferte Ware als vom Auftraggeber genehmigt. Gleiches gilt, wenn sich später ein Mangel von uns gelieferter Ware zeigt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung zunächst nicht erkennbar war und nicht unverzüglich angezeigt wird.
2. Werden Waren ausdrücklich als „gebraucht“ verkauft, übernehmen wir grundsätzlich keinerlei Gewährleistung. Andere Regelungen müssen ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.
3. Bei rechtzeitiger Untersuchung und Anzeige gemäß Ziff. 1 beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Auftraggeber. Länger geltende Abkommen bedürfen der schriftlichen Erwähnung in der Auftragsbestätigung.
4. Gewährleistungsverlängerungen beziehen sich nicht auf Verschleißteile wie die CCFL-Röhre. Siehe auch §8 Punkt 13.
5. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nach dem Produkthaftungsgesetz.



6. welcome-tec leistet keine Gewähr für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch Auftraggeber oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen Mängeln zu. Es sei denn der Auftraggeber beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
7. Wählt der Auftraggeber, wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung, den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist, andernfalls hat der Auftraggeber die Ware in unbeschädigter Originalverpackung an uns zu versenden. Der Schadensersatz begrenzt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
8. welcome-tec übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte für einen bestimmten, vom Auftraggeber vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
9. Bei gleichzeitigem Bezug von Computerhardware, Betriebssystemen sowie anderer Software gelten diese Gegenstände als nicht zusammengehörig verkauft. Soweit in die von welcome-tec gelieferten Systeme technisch austauschbare und selbständig funktionsfähige Einzel-Komponenten, insbesondere PC, Drucker oder andere Peripheriegeräte eingebaut werden, berechtigen Mängel dieser Einzelkomponenten den Auftraggeber nicht, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gelieferten Systeme geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach Maßgabe dieser AGB beschränken sich in diesem Falle vielmehr auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente.
10. Soweit welcome-tec auf Wunsch des Auftraggebers Systeme mit handelsüblicher Standardsoftware ausliefert, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Datenträgers.
11. welcome-tec ist berechtigt, einen Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder endgültig fehlgeschlagen, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises zu. Der Auftraggeber hat nur dann einen Anspruch auf Wandelung (Rücktritt), wenn die Minderung des Kaufpreises für ihn unzumutbar ist. Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz bleibt unberührt.
12. Evtl. Transportkosten gehen auch bei begründeten Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Für eine etwaige Nachbesserung hat der Auftraggeber auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewährleisten. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.
13. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist welcome-tec berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den Auftraggeber abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den Auftraggebern gegen die welcome-tec geltend gemacht werden, von der vorherigen (notfalls gerichtlichen) Inanspruchnahme der Lieferanten der welcome-tec abhängig zu machen, es sei denn dies ist für den Auftraggeber unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir die Soft- oder Hardware für die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.
14. Bei hauptsächlich statischen Darstellungen auf den TFT-Bildschirmen kann - optisch ähnlich dem "Einbrenneffekt" bei CRT- oder Plasma-Bildschirmen - der "Image Sticking-Effekt" auftreten. Dieser Effekt ist Stand der aktuellen Technik, kann bei allen TFTs (herstellerunabhängig) auftreten und stellt somit keinen Mangel dar. In diesem Zusammenhang schließen wir jede Haftung aus.

## § 9 Haftung

1. Für die Haftung von welcome-tec - gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere aber aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Zusicherung von Eigenschaften, unerlaubter Handlung etc., gelten folgende vertragliche Einschränkungen:
2. Soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, ist die Haftung von welcome-tec beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist eine Haftung von welcome-tec ausgeschlossen. Eine Haftung von welcome-tec ist ferner ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden vom Auftraggeber durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen hätte verhindert werden können (beispielsweise durch Vornahme einer ordnungsgemäßen Datensicherung oder den Einsatz von Austauschgeräten).



3. Unabhängig davon ist die Höhe des Schadensersatzes begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz sog. mittelbarer Schäden (Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn).
4. Unberührt von diesen Einschränkungen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden die, von welcome-tec (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
5. Sicherheitshinweise:
  - Alle von welcome-tec gelieferten Geräte sind nur von fachkundigen Mitarbeitern zu öffnen. Im Zweifel unter direkter Anweisung von einem welcome-tec Mitarbeiter oder dessen Erfüllungsgehilfen.
  - Jedes Gerät muss vor dem Öffnen vom Stromzufluss getrennt werden.
  - Jedes Gerät muss vor der Öffnung auf evtl. zu erwartende Gefahrensituationen geprüft werden. Alle zu öffnenden Teile sind massiv und erzielen dadurch ein schweres Gewicht. Die Kunden werden bei darauf hingewiesen. Eine separate Kennzeichnung erfolgt aus optischen Gründen nicht.
  - Die Montage der Wand- und Decken-Systeme unterliegt immer dem Auftraggeber und niemals welcome-tec.
  - Die Bodensäulen sind immer durch Fachpersonal und geeignete Maßnahmen sicher am Boden zu befestigen.  
Wird die Säule nicht am Boden befestigt, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für evtl. Folgeschäden.
  - Schäden, die aufgrund fehlerhafter Befestigung entstehen ist welcome-tec ausgeschlossen.

## § 10 Händler

1. Auftraggeberschutzzusagen gegenüber Weiterverkäufern/Händlern bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Auftraggeberschutzzusagen verlieren Ihre Wirkung nach Ablauf von sechs Monaten seit Erteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine andere Geltungsdauer vereinbart.
2. Nach den sechs Monaten erlischt der Schutz grundsätzlich und bedarf einer erneuten Aktivierung durch den Händler / Tipp-Geber. Die neue Aktivierung setzt einen, zu diesem Zeitpunkt, aktuellen Kontakt zum potentiellen Kunden voraus. Damit wird fairerweise ein endloser Schutz ohne tatsächlichen Kontakt unterbunden.

## § 11 Rücknahme und Entsorgung

1. Der Auftraggeber übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Auftraggeber stellt welcome-tec von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Auftraggeber hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weiter gibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
3. Unterlässt es der Auftraggeber, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung ihrer Auftraggeber zu verpflichten, so ist der Auftraggeber selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Die Ansprüche von welcome-tec gemäß Ziff. 1 bis 3 dieser AGB verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Benutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers über die Nutzungsbeendigung bei welcome-tec.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist oder soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird zwischen den Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.



## AGB

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbindungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nah kommt.